

Checkliste: Pensionszusage

Autor: Eva Neutinger

Immer auf der sicheren Seite

- ✔ **Von unserer Fachredaktion geprüft** Die Inhalte dieses Downloads sind nach bestem Wissen und gründlicher Recherche entstanden. Für eventuell enthaltene Fehler übernehmen jedoch Autor/in, Chefredakteur sowie die Holzmann Medien GmbH & Co. KG keine rechtliche Verantwortung.

Checkliste Pensionszusage

Betriebsprüfer achten akribisch auf die Details der Pensionsverpflichtung. Auch sollte die Leistung rückgedeckt sein. Prüfen Sie, ob die Pensionszusage Ihrer GmbH alle Punkte beinhaltet:

Maßnahme	Ja	Nein
Sieht die Vorsorgungsleistung keine gewinnabhängigen Bezüge vor?	☐	☐
Darf die Anwartschaft von Seiten der GmbH vertraglich nicht gemindert werden?	☐	☐
Ist die GmbH vertraglich verpflichtet, die Rente zu zahlen?	☐	☐
Ist bei der Pensionsverpflichtung vorgesehen, dass sie auch bei Verkauf oder Übertragung der Firma auf einen Nachfolger zwingend gezahlt werden muss?	☐	☐
Liegt auch bei einer Ein-Mann-GmbH ein Gesellschafterbeschluss zur Pensionsverpflichtung vor?	☐	☐
Ist die Leistung im Vertrag exakt definiert – inklusive Hinterbliebenenleistungen für Witwen oder eingetragene Lebenspartner?	☐	☐
Entspricht die Zusage dem, was zwischen Fremden üblich ist – würde sie in dieser Form auch einem externen GmbH-Geschäftsführer gewährt?	☐	☐
Sind bei der Angemessenheit auch Tantiemen, Sachbezüge und andere Altersversorgungen berücksichtigt?	☐	☐
Ist die Pension noch erdienbar – ist sie also vor dem 60. Lebensjahr getroffen und der GmbH-Chef noch mindestens 10 Jahre im Amt und ist sie finanzierbar?	☐	☐
Entspricht die Leistung dem Branchenüblichen?	☐	☐
Gilt die Zusage bei regulärem Ausscheiden des Gesellschafter-Geschäftsführers frühestens ab dem 65. Lebensjahr?	☐	☐
Ist die Rückstellung erstmals gebildet worden, als der GmbH-Geschäftsführer mindestens 28 Jahre alt war oder die Pensionsanwartschaft unverfallbar war?	☐	☐
Ist die Vereinbarung schriftlich getroffen?	☐	☐
Erhält der GmbH-Chef auch ein Gehalt?	☐	☐
Ist der Gesellschafter beherrschend, also zu über 50 Prozent an den Stammkapitalanteilen, beteiligt?	☐	☐

Ist die Pensionszusage ausreichend rückgedeckt –
etwa über eine Versicherung?

☐☐

Wird die Rückdeckung im Turnus von zwei Jahren
geprüft?

☐☐

Wenn Sie alle Fragen mit „ja“ beantwortet haben, ist Ihre Pensionszusage in
Ordnung. Wenn nicht, sprechen Sie umgehend mit Ihrem Steuerberater.